



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation

Planfeststellungsbehörde

4. Ergänzungsbeschluss

zum

Planfeststellungsbeschluss für die Fahrrinnen- anpassung von Unter- und Außenelbe vom 23.04.2012

zur Festlegung und Beschreibung einer Methode zur Ermittlung der
Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 zum Schutz der Finte



(Az.: R/150.1440-400)

15.08.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| A. VERFÜGBARER TEIL | 2 |
| I. Tenor | 2 |
| 1. Planfeststellung zur Festlegung und Beschreibung einer Methode zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 zum Schutz der Finte | 2 |
| 2. Festgestellter Plan | 2 |
| 3. Nebenbestimmungen und Hinweise | 3 |
| II. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen | 5 |
| B. GRÜNDE | 6 |
| I. Formalrechtliche Würdigung | 6 |
| 1. Sachverhalt/Veranlassung | 6 |
| 2. Beteiligungsverfahren | 8 |
| 3. Durchführung des ergänzenden Verfahrens | 8 |
| 4. Zuständigkeit | 9 |
| II. Materiellrechtliche Würdigung | 10 |
| 1. Planfeststellung zur Festlegung und Beschreibung der Methode zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 zum Schutz der Finte und Fortgeltung der Abwägungsentscheidung | 10 |
| 1.1 Planrechtfertigung | 10 |
| 1.2 Kein Erfordernis einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung | 11 |
| 1.3 Gebietsschutz nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie | 11 |
| 1.4 Eignung der Methode zur Ermittlung der Laichaktivität der Finte | 11 |
| 1.5 Vorgebrachte Kritik aus Beteiligungsverfahren | 13 |
| 2. Begründung der Nebenbestimmungen | 25 |
| 3. Begründung der Kostenentscheidung | 26 |
| C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG | 27 |
| Literatur | 29 |

A. Verfügender Teil

I. Tenor

Der Planfeststellungsbeschluss vom 23. April 2012 in der Gestalt der Ergänzungsbeschlüsse vom 1. Oktober 2013, 24. März 2016 und 23. August 2018 sowie der Protokollerklärungen in den mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (7 A 2.15 vormals 7 A 14.12) wird sowohl in seinem verfügenden Teil wie auch in seinem begründenden Teil wie folgt ergänzt.

1. Planfeststellung zur Festlegung und Beschreibung einer Methode zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 zum Schutz der Finte

Der von den Trägern des Vorhabens (TdV), der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, und der Hamburg Port Authority A.ö.R., vorgelegte Plan zur Festlegung und Beschreibung der Methode zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 der Planfeststellungsbeschlüsse vom 23. April 2012 zum Schutz der Finte wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und unter A.I.3. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt:

1. Mit der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens darf erst dann begonnen werden, wenn der Plan auch von der Planfeststellungsbehörde der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Standort Kiel, planfestgestellt ist und jener Beschluss unanfechtbar oder vollziehbar ist.
2. Dieser Beschluss ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2. Festgestellter Plan

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

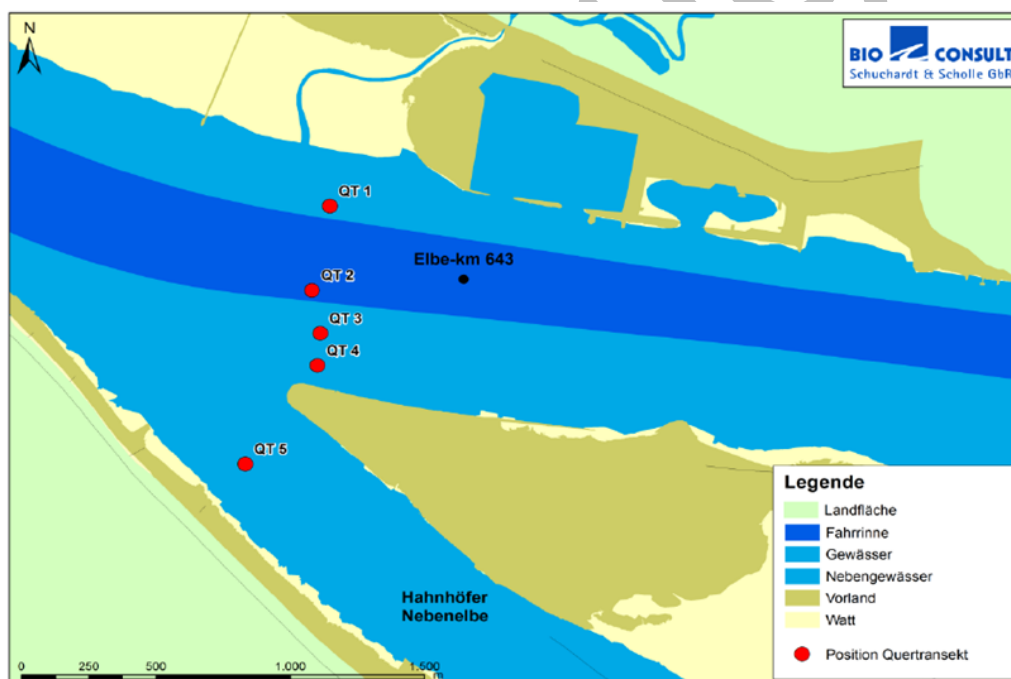
| Antragsunterlagen | | | vom (Stand) |
|-------------------|-----------------|--|----------------|
| Teil | Anlage / Anhang | Bezeichnung | |
| 1 | - | Erläuterungsbericht | 19.09.2023 |
| 2 | - | Methode zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 der Planfeststellungsbeschlüsse vom 23. April 2012 | 19.09.2023 |

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

3.1 – Allgemeiner und besonderer Schutz

Sobald der Grenzwert der Finteneidichte von ≥ 1 Ind./100 m³ im Tagesmittel im Zeitraum vom 15. April bis 30. Juni überschritten wird, ist die Nutzung von Hopperbaggern und Wasserinjektionsgeräten im Hauptlaichgebiet der Finte untersagt. Der Einsatz der genannten Geräte im Hauptlaichgebiet der Finte darf erst wieder aufgenommen werden, sofern der Grenzwert von ≥ 1 Ind./100 m³ im Tagesmittel im Rahmen der wöchentlichen Probennahme wieder unterschritten wird. Entsprechend der Zusage der TdV ist unabhängig von den Ergebnissen der Probennahme im Mai generell die Nutzung von Hopperbaggern und Wasserinjektionsgeräten im Hauptlaichgebiet der Finte untersagt.

Das Tagesmittel ergibt sich aus insgesamt 40 Einzelproben, die während einer Untersuchungskampagne über einen Tidezyklus mit vier Tidezeitpunkten bei Kilometer 643 an fünf Probestellen und zwei verschiedenen Tiefenzonen entnommen werden. Die Anordnung der Quertransekt-Stationen ergibt sich wie folgt:



3.2 – Anpassung Monitoringfrequenz zum Beginn des möglichen Starts der Laichaktivität

Um sicherzustellen, dass der Beginn der Laichzeit in jedem Fall erfasst wird, ist mit den Probenahmen jeweils in KW 15 bzw. spätestens am 13.04. eines jeden Jahres zu beginnen. Die Träger des Vorhabens haben das Monitoring zum Start dahingehend auszuweiten, dass – solange keine Laichaktivität festgestellt wird – eine Probeentnahme alle drei Tage durchgeführt wird. Sobald eine Laichaktivität anhand des festgelegten Kriteriums von $\geq 1 \text{ Ind./100m}^3$ im Mittel festgestellt wird, erfolgt eine Probeentnahme einmal in der Woche.

3.3 – Durchführung der Beprobung

Grundlage zur Festlegung des Grenzwerts ist das laufende Monitoring des Fintenlaichs. Dieses wird an einem Querprofil durch die gesamte Elbe bei Kilometer 643 durchgeführt. Die Beprobung erfolgt dabei an fünf über den Stromquerschnitt verteilten Stationen mit jeweils zwei vertikal angeordneten Ringnetzen. Es ist ein Netz ein bis zwei Meter unter der Wasseroberfläche und ein weiteres zeitgleich ein bis zwei Meter über dem Grund zu platzieren. Um die Eidichte im Verlauf der Ebb- und Flutphase zu ermitteln, werden Probennahme an den fünf ausgewählten Messpunkten des Quertransektes Proben bei jeweils vier unterschiedlichen Tidephasen (um Hochwasser, um Niedrigwasser, Ebbstrom, Flutstrom) genommen. Hieraus ergibt sich, dass während einer Probennahme 40 Hols durchgeführt werden. Die Dauer einer einzelnen Probennahme („Hol“) beträgt jeweils ca. 5 Minuten. Bei jedem Hol wird das durchfiltrierte Wasservolumen ermittelt, um das Ergebnis der Probennahme auf die Anzahl der Eifunde /100 m³ (Ind./100 m³) zu standardisieren.

Die Formel für die Berechnung lautet: $\text{Anzahl Eifunde} / 100 \text{ m}^3 = N * 100 / (\text{FR} * \text{Skt} * \text{Faktor})$.

Legende:

N = Eizahl / Individuenzahl pro Hol

FR = Fläche Ringnetzöffnung (m²)

Skt = Wert des Flowmeters (Durchflussmenge) pro Hol

Faktor = Multiplikationsfaktor Flowmeter.

3.4 – Probeentnahmeplan und Baggerarbeiten (Einfluss der Unterhaltung)

Damit eine Beeinflussung der Probeentnahmen durch die Unterhaltungsbaggerungen ausgeschlossen werden kann, ist der Probenentnahmeplan den Baggerabteilungen der TdV zu übermitteln. Auf Grundlage dieses Probeentnahmeplans ist sicherzustellen, dass das zu beprobende Quertransekt gemieden bzw. im betreffenden Polygon keine Unterhaltungsbaggerungen durchgeführt werden.

3.5 – Datenblätter

Die im Rahmen des Monitorings erstellten Datenblätter werden vom Gutachter am Tag bzw. spätestens am Folgetag der Probennahme, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Datenblätter werden unter www.kuestendaten.de der Öffentlichkeit wöchentlich zur Verfügung gestellt.

II. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Einwendungen und Stellungnahmen, die sich nicht bereits erledigt haben und denen nicht durch diese Entscheidung Rechnung getragen wird, werden zurückgewiesen.

Ausfertigung

B. Gründe

I. Formalrechtliche Würdigung

1. Sachverhalt/Veranlassung

Die Tideelbe beherbergt eine der größten Populationen des nach Anhang II der FFH-RL geschützten anadromen Wanderfisches „**Finte**“ (*Alosa fallax*). Diese Art wandert regelmäßig im Frühjahr in die an die Nordsee grenzenden Ästuarie – und damit auch die Tideelbe – ein, um dort je nach Witterungsbedingungen etwa ab Mitte/Ende April eines jeden Jahres abzulaichen. Die Laichaktivität endet spätestens Mitte Juni. Der Fintenlaich wird als solitäre Eier in das freie Wasser abgegeben, wo sie auf den Grund absinken und sich mit der Tidenströmung im Gewässer bewegen.

Im Zuge der bei der Planung zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe durchgeführten Umweltuntersuchungen wurde geprüft, ob durch die Umsetzung der Maßnahme Beeinträchtigungen auftreten können. Es wurde festgestellt, dass durch die eingesetzten Hopperbagger und Wasserinjektionsgeräte grundsätzlich auch Laich der Finte eingesogen und zerstört werden kann. Da nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass diese Zerstörung der Finteneier zu einer Beeinträchtigung der Fintenpopulation führt, sehen die von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) sowie der Freien und Hansestadt Hamburg am 23. April 2012 erlassenen Planfeststellungsbeschlüsse für die Fahrrinnenanpassung diverse Schutzauflagen vor. Diese beziehen sich zunächst auf das regelmäßige Monitoring des Fintenbestandes und der Laichprodukte der Finte (vgl. dazu A.II.4.2.2 und A.II.4.2.3).

Darüber hinaus enthalten die Planfeststellungsbeschlüsse vom 23. April 2012, erweitert durch die Ergänzungsbeschlüsse vom 1. Oktober 2013, vom 24. März 2016 und vom 23. August 2018 sowie die Protokollerklärung beider Planfeststellungsbehörden in der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2016 vor dem Bundesverwaltungsgericht für die Fahrrinnenanpassung eine **Schutzauflage**, um durch die Baggerarbeiten hervorgerufene Beeinträchtigungen der Finte zu vermeiden (A II. 4.2.4). Diese lautet wie folgt:

*„Unterhaltungsbaggerungen mit Hopperbaggern dürfen im Zeitraum vom 15. April bis 30. Juni nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass an der geplanten Baggerstelle im Hauptlaichgebiet der Finte (Schwingemündung bis Mühlenberger Loch) keine Laichaktivität stattfindet. Zur Ermittlung der Laichaktivität ist eine Methode zu verwenden, die der vorherigen Zulassung der Planfeststellungsbehörde in einem **Planergänzungsverfahren** bedarf. Sollte*

eine Laichaktivität festgestellt werden, löst dies unmittelbar ein fünftägiges Verbot von Unterhaltungsbaggerungen von Hopperbaggern in diesem Einsatzbereich aus. Der Zeitpunkt und das Gebiet, in dem die Laichaktivität festgestellt wurde, sind zu dokumentieren. Nach Ablauf der fünftägigen Schonzeit sind Unterhaltungsbaggerungen mit Hopperbaggern in dem betreffenden Einsatzbereich erst wieder erlaubt, wenn aufgrund der im Ergänzungsverfahren festgelegten Methode zuvor festgestellt wurde, dass in dem betreffenden Einsatzbereich keine Laichaktivität mehr stattfindet. Ohne eine vollziehbare Planergänzung, mit der die Methode zur Ermittlung von Laichgeschehen festgelegt wird, dürfen ab Beginn der planfestgestellten Vertiefungsmaßnahmen im Zeitraum vom 15. April bis 30. Juni im Hauptlaichgebiet der Finte keine Unterhaltungsbaggerungen mit Hopperbaggern stattfinden. Das gleiche gilt für Unterhaltungsarbeiten im Wasserinjektionsverfahren.“

Bisher führt diese Schutzauflage dazu, dass im Fintenlaichgebiet **im Zeitraum vom 15. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres generell keine Maßnahmen zur Unterhaltung mit Hopperbaggern oder Wasserinjektionsgeräten** durchgeführt werden dürfen. Das langjährige Monitoring hat jedoch gezeigt, dass die tatsächliche Laichaktivität nicht während des gesamten angeordneten Schutzzeitraums stattfindet. Dies hat zur Folge, dass für einen Zeitraum von 2,5 Monaten Unterhaltungsmaßnahmen im Laichgebiet der Finte komplett ausgesetzt werden müssen, obgleich sich die eigentliche Laichphase nach den Ergebnissen des langjährigen Monitorings auf einen Zeitraum von ca. 6 Wochen beschränkt. Durch diese starre Unterbrechung der Unterhaltungsarbeiten für 2,5 Monate können die Solltiefen im Laichgebiet der Finte nicht durchgehend gesichert und die zulässigen Höchsttiefgänge der Schifffahrt müssen ggf. entsprechend reduziert werden. Die nach Ende des Schutzzeitraums wieder aufgenommenen Baggerarbeiten beanspruchen zudem einige Wochen, sodass die Solltiefen in der Regel frühestens erst wieder Ende Juli zur Verfügung gestellt werden können. Dies hat neben ökonomischen Aspekten der geringeren Auslastungsmöglichkeiten der Schiffe auch Einfluss auf die Sicherheit der Schiffspassagen, einschließlich der in den zwischen Kilometer 636 und 644 liegenden Begegnungsbox. Es besteht insofern auch ein Bedarf, wieder eine größere Flexibilität für Unterhaltungsbaggerungen zu erreichen.

Die Träger des Vorhabens beantragten deshalb mit Schreiben vom 19. September 2023 bei der Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der bisherigen Monitoringergebnisse, wie in der Anordnung A.II.4.2.4 enthalten, die Festlegung und Beschreibung einer Methode zur Ermittlung der Laichaktivität. Damit möchten die Träger des Vorhabens erreichen, dass die Schutzauflage für die zukünftigen Unterhaltungsbaggerungen so gestaltet wird, dass **künftig das Baggerverbot nur dann greift, wenn durch den Einsatz von Hopperbaggern und/oder Wasserinjektionsgeräten tatsächlich auch Laichprodukte der Finte betroffen sein können**. In der Sache betrifft sie mithin die Auflösung des diesbezüglichen Vorbehalts der Planfeststellungsbeschlüsse.

2. Beteiligungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen die Planunterlagen übersandt und diesen die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

Hiervon haben folgende Vereinigungen und Träger öffentlicher Belange Gebrauch gemacht:

- Aktionsbündnis Tideelbe (Stellungnahme vom 1. November 2023),
- Landesanglerverband Schleswig-Holstein e.V. (Stellungnahme vom 6. November 2023),
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) (Stellungnahme vom 9. November 2023),
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg (Stellungnahme vom 10. November 2023),
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) der Freien und Hansestadt Hamburg (Stellungnahme vom 28. November 2023).

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen hat die Planfeststellungsbehörde – obgleich keine Rechtspflicht dazu bestand (siehe dazu noch sogleich) – mit Schreiben vom 26. März 2024 zu einem Besprechungstermin zu den abgegebenen Stellungnahmen am 18. April 2024 eingeladen. Auf das erstellte Besprechungsprotokoll wird für Näheres verwiesen.

Die Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens und die Stellungnahmen sind in den behördlichen Verfahrensakten dokumentiert.

3. Durchführung des ergänzenden Verfahrens

Das ergänzende Verfahren ist auf die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. April 2012 in der Gestalt der Ergänzungsbeschlüsse vom 1. Oktober 2013, vom 24. März 2016 und vom 23. August 2018 sowie der Protokollerklärungen in den mündlichen Verhandlungen vor dem BVerwG (7 A 2.15 vormals 7 A 14.12) zur Festlegung und Beschreibung der Methode zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 zum Schutz der Finte gerichtet.

Für dieses Planergänzungsverfahren bedurfte es keiner erneuten förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung, weil nach Prüfung der Planergänzungsunterlagen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind (vgl. in letztgenannter Hinsicht: BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2.15 – Rn. 24 ff). Es liegt keine Planänderung bzw. Planergänzung von wesentlicher Bedeutung vor (vgl. auch § 76 Abs. 2 VwVfG). Belange anderer werden nicht berührt. Es handelt sich vielmehr um eine unwesentliche Änderung bzw. unwesentliche Planergänzung. Unwesentlich ist eine Änderung dann, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also

Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 126). Ein solcher Fall liegt hier vor und lässt sich auf die hier vorliegende Planergänzung übertragen. Die Planergänzung betrifft nur einen kleinen Teilausschnitt des Gesamtvorhabens und beschränkt sich auf die (bloße) Festlegung und Beschreibung einer Methode zur Ermittlung der Laichaktivität einer nach Anhang II der FFH-RL besonders geschützten Tierart, der Finte. Dass eine solche Methode möglich ist und später konkret festgeschrieben werden kann, ist bereits in der Anordnung A.II.4.2.4 selbst und damit in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschlüssen enthalten bzw. Gegenstand gewesen. Eine Pflicht zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung lässt sich auch nicht aus § 9 Abs. 1 UVPG herleiten. Denn auch diesbezüglich gilt, dass zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegung und Beschreibung einer Methode zur Ermittlung der Laichaktivität der Finte nicht zu besorgen sind.

Gleiches gilt für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Die vorliegend mit dem 4. Planergänzungsbeschluss erfolgte Festlegung und Beschreibung der Methode zur Ermittlung der Laichaktivität ist nicht geeignet, die FFH-Gebiete, in denen sich die Finte aufhält und ihre Laichaktivität stattfindet, erheblich zu beeinträchtigen, sondern dient vielmehr der Konkretisierung der Schutzauflage und der Auflösung des diesbezüglichen Vorbehalts.

Eines Einvernehmens nach § 14 Abs. 3 WaStrG zur Ergänzung der Planfeststellung der Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 zum Schutz der Finte bedurfte es nicht, weil es sich hierbei um kein Ausbau-, Neubau- oder Beseitigungsvorhaben im Sinne der Norm handelt, sondern nur um die Auflösung eines Vorbehalts des Planfeststellungsbeschlusses, die überdies Unterhaltungsmaßnahmen betrifft.

4. Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Kiel – wie auch der Freien und Hansestadt Hamburg besteht fort.

II. Materielle rechtliche Würdigung

1. Planfeststellung zur Festlegung und Beschreibung der Methode zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 zum Schutz der Finte und Fortgeltung der Abwägungsentscheidung

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss getroffene Abwägungsentscheidung wird durch die mit diesem Ergänzungsbeschluss getroffene Festlegung zur Methode hinsichtlich der Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 der Planfeststellungsbeschlüsse vom 23. April 2012 nicht berührt. Die entsprechende Festlegung einer solchen Methode war bereits in der genannten Nebenbestimmung der Planfeststellungsbeschlüsse vorgesehen und insoweit bereits Gegenstand der getroffenen Abwägung.

1.1 Planrechtfertigung

Durch das Hinzutreten der Festlegung und Beschreibung einer Methode zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 zum Schutz der Finte ändert sich an der Bedarfsbegründung und an der bereits nachgewiesenen Planrechtfertigung nichts. Vielmehr ergänzt dieser Ergänzungsbeschluss die in Anordnung A.II.4.2.4 explizit für zulässig gehaltenen Unterhaltungstätigkeiten mit Hopperbaggern und Wasserinjektionsgeräten im Zeitraum vom 15. April bis 30. Juni bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass an der geplanten Baggerstelle keine Laichaktivität stattfindet. Konkretisiert wird damit die Methode zur Ermittlung der diesbezüglichen Laichaktivität.

Der ursprünglich festgestellte Plan zur Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe wird durch diesen 4. Planergänzungsbeschluss ergänzt, in dem entsprechend der Nebenbestimmung A II. 4.2.4 eine Methode zur *Ermittlung der Laichaktivität festgelegt wird*. Der Planergänzungsbeschluss geht in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 23. April 2012 in der Gestalt der Ergänzungsbeschlüsse vom 1. Oktober 2013, vom 24. März 2016 und vom 23. August 2018 sowie der Protokollklärungen in den mündlichen Verhandlungen vor dem BVerwG (7 A 2.15 vormals 7 A 14.12) ein. Es entsteht ein einheitlicher Plan. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch die Ergänzungs- und Änderungsentscheidungen erhalten hat. Alle Entscheidungen zusammen bilden eine einheitliche Planfeststellung. Die Planrechtfertigung ist auch für das durch die Auflösung des in der Nebenbestimmung A II. 4.2.4 enthaltenen Vorbehalts bezogen auf die Unterhaltungsbaggerungen geänderte Vorhaben gegeben.

Das ergibt sich nicht nur aus der Darlegung in den Ursprungsplanfeststellungsbeschlüssen, sondern entspricht auch den Ausführungen aus dem Urteil des BVerwG (Urteil vom 9. Februar 2017 (7 A 2.15)), das in den dortigen Rn. 395 bis 406 an der Planrechtfertigung des Ausbaivorhabens keinen Zweifel lässt.

1.2 Kein Erfordernis einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung

Für diese 4. Planergänzung besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Auf Basis der beiden Unterlagen zur Planergänzung (Erläuterungsberichts und der Methode zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 zum Schutz der Finte) sind erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch die Planergänzung als Folge der Auflösung des bisherigen Vorbehalts nicht zu erwarten.

1.3 Gebietsschutz nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie

Die Finte und ihr Laichgeschehen kommen in den FFH-Gebieten „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, „Untereibe“, „Neßsand und Mühlenberger Loch“ sowie „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ vor. Es war für den von der Planergänzung betroffenen Bereich keine (erneute) FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, denn die Festlegung und Beschreibung der Methode zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 dient der (bloßen) Auflösung des diesbezüglichen Vorbehalts in den Planfeststellungsbeschlüssen, in denen die Beeinträchtigungen bereits umfangreich geprüft und abgearbeitet wurden. Die vorliegend mit dem 4. Planergänzungsbeschluss erfolgte Festlegung und Beschreibung der Methode zur Ermittlung der Laichaktivität ist nicht geeignet, diese Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, sondern dient vielmehr der Konkretisierung dieser Schutzauflage.

1.4 Eignung der Methode zur Ermittlung der Laichaktivität der Finte

Die Festlegung und Beschreibung einer Methode zur Ermittlung der Laichaktivität dient dem Schutz der Finte und stellt formal-rechtlich die Umsetzung und Konkretisierung der Schutzauflage A.II.4.2.4 sowie die Auflösung des diesbezüglichen Vorbehalts dar.

Durch die gewählte Methodik und des Grenzwertes der Finteneidichte von $\geq 1 \text{ Ind./100m}^3$ (berechnet als Tagesmittel auf der Grundlage der Untersuchung im Quertransekt bei Kilometer 643) wird ein vorsorglicher Grenzwert gewählt, der der nach Anhang II der FFH-RL streng geschützten Tierart „Finte“ Rechnung trägt. Die verfügbaren Nebenbestimmungen (dazu sogleich) ergänzen diesen vorsorglichen Ansatz und intensivieren den Schutz noch einmal.

An der gewählten Methodik bestehen keine durchgreifenden Zweifel oder Bedenken.

Die Festlegung und Beschreibung der Methode zur Ermittlung der Laichaktivität gem. Anordnung A.II.4.2.4 dient gerade dem Schutz der nach Anhang II der FFH-RL besonders streng geschützten Tierart „Finte“. Mit der Festlegung und Beschreibung einer Methode zur Ermittlung der Laichaktivität und der verfügbaren Nebenbestimmungen wird dieser strenge Schutz aufrechterhalten, konkretisiert und der Vorbehalt in der Anordnung A.II.4.2.4 vollständig aufgelöst.

Mit dem Grenzwert einer Eidichte von ≥ 1 Ind./100 m³ wird das Unterhaltungsverbot schon bei einer sehr geringen Eizahl ausgelöst. Dieser Wert gilt sowohl für die Feststellung von Beginn (bei Überschreitung) als auch für das Ende des Laichgeschehens (bei Unterschreitung). Die verfügbaren Nebenbestimmungen – insbesondere zu Beginn des möglichen Starts der Laichaktivität – erhöhen den Schutz durch partielle intensivere Maßnahmen.

Grundlage der Methodik ist das bisherige Monitoring aus den Jahren 2011 bis einschließlich 2022 (siehe <https://www.kuestendaten.de/publikationen/finte>). So trägt die zeitliche und räumliche Beprobung den Erkenntnissen dieses Monitorings Rechnung. Die Festlegung auf das Quertransekt bei Kilometer 643 ergibt sich insofern aus dem Hauptschwerpunkt der Eidichten während der Laichzeit der Finte nach den Erkenntnissen des bisherigen Monitorings zwischen den Kilometern 635 – 650. Die Beprobung in zeitlicher Hinsicht ergibt sich auf der Grundlage der jahresübergreifenden Monitoringdaten bei Kilometer 643. Die Bestimmung des Beginns der Restriktionszeit ergibt sich aus dem tatsächlichen Beginn der Eiablage. Dabei löst ein Wert der Eidichte von ≥ 1 Ind./100 m³ im Tagesmittel die Unterbrechung der Unterhaltung aus. Dieser Wert beträgt etwa $< 0,1$ % bezogen auf das langjährige Mittel der Eidichten während der Hauptlaichphase zwischen der ersten und dritten Maiwoche. Die Ergebnisse des Monitorings verdeutlichen, dass das Laichgeschehen der Finte in aller Regel nicht vor der 3. Aprilwoche zu erwarten ist. So enthielten 92 % der zwischen 2011 und 2022 insgesamt entnommenen 503 Proben keinen Ei-Nachweis. Erst in den zeitlich nachfolgenden April-Wochen erhöhte sich die Anzahl der Nachweise. Ausnahmen zeigten sich nur in den Jahren 2011 und 2015, als der Grenzwert von ≥ 1 Ind./100 m³ bereits vor der ersten Beprobung zum Ende der dritten bzw. vierten Aprilwoche deutlich (über 10 bzw. 20 Ind./100 m³) überschritten wurde. Um diesen Ausnahmen Rechnung zu tragen, wird das jährliche Monitoring bereits zeitlich vor dem im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Beginn (das ist der 15. April eines jeden Jahres) des Verbots von Unterhaltungsarbeiten im Fintelaichgebiet starten. So erfolgt eine sichere Erfassung des Beginns des Laichgeschehens. Zur Bestimmung des Endes der Restriktionszeit ist zwar nach Monitoringergebnissen ab Mitte/Ende der 2. Juniwoche eine Unterschreitung des Grenzwertes wahrscheinlich. Doch vorsorglich wird der Probenahmezeitraum bis in die 3. Juniwoche erweitert.

Der gewählte Grenzwert spiegelt eine außerordentlich geringe Eidichte wider. So liegt das bisherige langjährige Mittel (2011 – 2022) der Finteneidichte während der gesamten Laichphase z.B. bei ca. 500 Ind./100 m³. Mit dem niedrigen und vorsorglichen Grenzwert von ≥ 1 Ind./100 m³ ist gewährleistet, dass durch die Unterhaltungsarbeiten hervorgerufene Eiverluste in einem die Population schädigenden Sinne sicher ausgeschlossen werden können.

1.5 Vorgebrachte Kritik aus Beteiligungsverfahren

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen vorgebrachten Stellungnahmen, soweit sie sich teilweise kritisch mit der festgesetzten Methode zur Ermittlung der Laichaktivität der Finte auseinandersetzen, stehen im Ergebnis der Planergänzung nicht im Wege.

Inhaltlich weisen die kritischen Stellungnahmen die folgenden Schwerpunkte auf:

1) Die Finte als gefährdete FFH-Art

Es wird betont, dass die Finte als gefährdete Art, die in Anhang II der FFH-RL gelistet ist, einen besonderen Schutz bedarf, so dass Kürzungen der Schonzeit kritisch zu betrachten sind. Das bestreiten weder die Vorhabensträger noch die Planfeststellungsbehörden. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Art in den letzten Jahren häufiger geworden ist, was sich anhand der Herabstufung der Gefährdungsstufe in der Roten Liste von Stufe 2 (stark gefährdet) auf Stufe 3 (gefährdet) widerspiegelt (zur aktuellen Einstufung vgl. Bundesamt für Naturschutz (BfN), online: <https://www.bfn.de/artenportraits/alosa-fallax#anchor-field-endangerment>, letzter Zugriff: 16. Juli 2024).

2) Sicherstellung, dass bei niedrigerem Oberwasserabfluss und geringen Strömungsgeschwindigkeiten eine aussagekräftige Erfassung bei Elbe-Kilometer 643 stattfinden können

Es wurde in Frage gestellt, ob die Eier der Finte in jedem Fall, also auch bei niedrigem Oberwasser oder einer sehr geringen Strömungsgeschwindigkeit, weit genug vertrieben werden, um bei Kilometer 643 erfasst zu werden.

Geringe Oberwasserzuflüsse führen durch eine relative Stärkung der Flutstromgeschwindigkeit zu einem Stromauftransport von Sedimenten. Sie ändern aber nichts am grundsätzlichen Verlauf der Tide, so dass der Wasserkörper nahezu unbeeinflusst von der Oberwassermenge im Ästuar hin und her schwingt.

Dementsprechend ist die Variation von Tideströmungen und Tidewegen nur gering (siehe Abbildung 1a&b auf der nachfolgenden Seite).

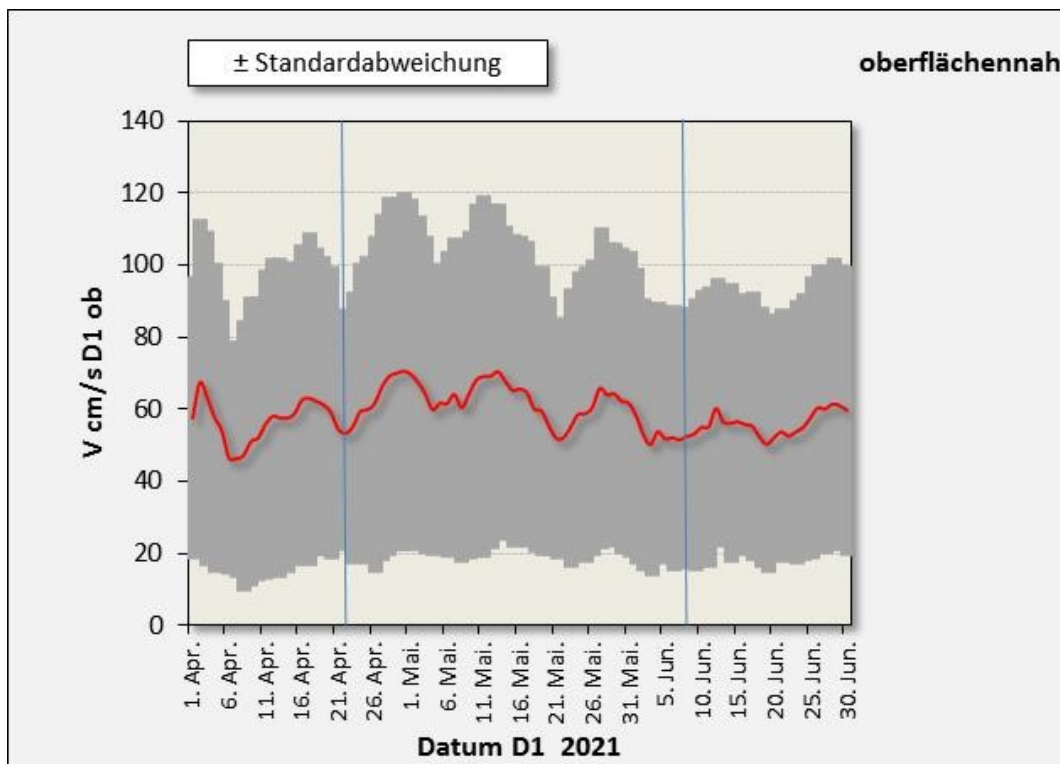


Abbildung 1a: Mittlere Tidenströmungen (cm/s) und Amplitude in der Elbe zwischen April und Juni 2021 (BIOCONSULT unveröff., Messstation D1, Hanskalbsand, Elbe km 643, Datenquelle WSA Elbe-Nordsee).

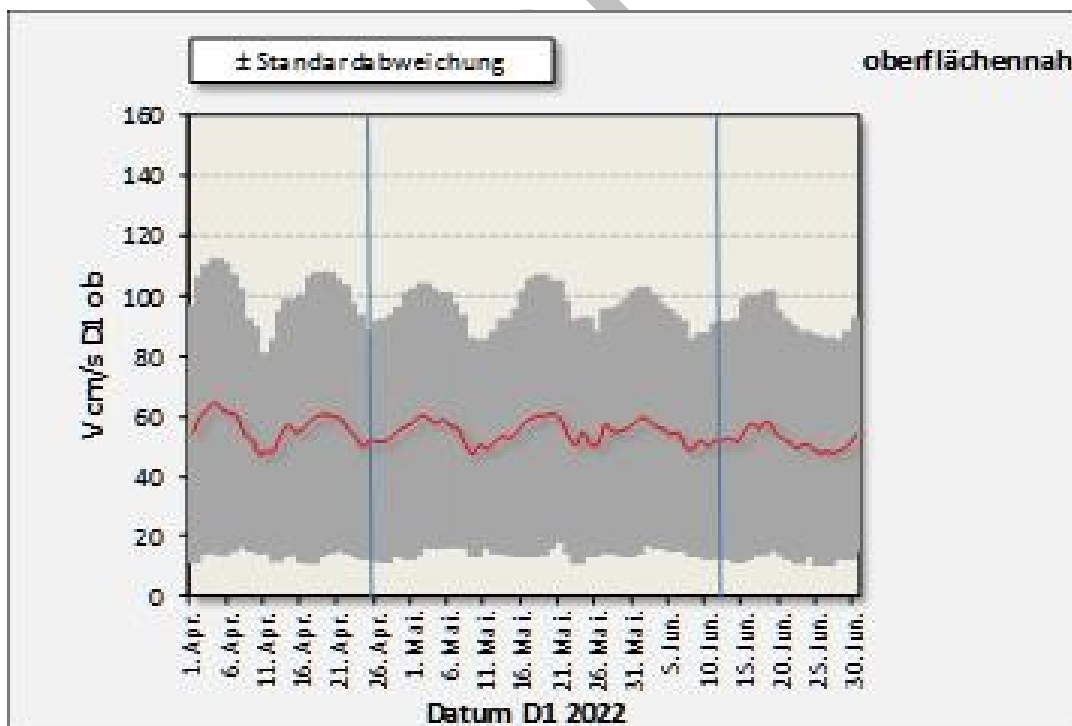


Abbildung 1b: Mittlere Tidenströmungen (cm/s) in der Elbe zwischen April und Juni 2022 (BIOCONSULT unveröff., Messstation D1, Hanskalbsand, Elbe km 643, Datenquelle WSA Elbe-Nordsee).

Dargestellt ist im Detail die Amplitude und der Mittelwert der Tidenströmungen in der Elbe im Jahr 2021 bei höherem Abfluss (Bild 1a) und bei geringem Abfluss im Jahr 2022 (Bild 1b). Vor diesem Hintergrund ist es ausgeschlossen, dass Eier bei niedrigem Oberwasser nicht bis Kilometer 643 verdriftet werden (siehe Abbildung 1c).

Ebbstrom 2,6 km * h Flutstrom 3 km * h
Dauer Ebbe 6,5 h - 7 h
Dauer Flut 5,5 h
Pegel St.Pauli bezogen auf Lühort HW -35 min/ NW -47 min
Tideweg 15 - 20 km
Hypothetische Annahme: km 643 Mittelpunkt eines angenommen Tideweges von ca. 18 km
Rückberechnung Herkunft eines Partikels (hier Eier oder Vorlarven):
Zeitspanne (Ebbphase) = Hochwasserzeitpunkt - n = Beprobungszeitpunkt
Zeitspanne (Flutphase) = Niedrigwasserzeitpunkt + n = Beprobungszeitpunkt
*N_{Zeitspanne} * km*h = Entfernung von km 643 = angenommener Herkunftsort*

Abbildung 1c: Berechnung Verdriftungsweg.

Allein unter der Voraussetzung, dass die Haupteiablage deutlich oberhalb des jetzigen Hauptlaichgebietes erfolgen würde, wäre ein Fehlen von Finteneiern bei Kilometer 643 überhaupt denkbar. Hier auf gibt es jedoch keinerlei Hinweise.

Auf das abgegrenzte Hauptlaichgebiet (Kilometer 635 – Kilometer 655) entfallen >90 % der Finteneier (bezieht man die Nahbereiche, d.h. Abschnitte um Kilometer 660, bzw. Kilometer 630 in das Schutzgebiet mit ein, verbleiben lediglich jeweils <2 % der Finteneier „außerhalb“ des Hauptlaichgebiets). Demnach sind erwartungsgemäß auch außerhalb des definierten Hauptlaichgebietes Finteneier erfasst worden, diese Nachweise sind aber als gering einzuordnen.

3) Längstransektbeprobungen

Es wurde eingewandt, aus den Unterlagen sei nicht zu entnehmen, dass die zusätzlichen Längstransektfahrten weiterhin durchgeführt werden und Teil des Monitorings bleiben bzw. wie diese Ergebnisse in die Beurteilung aufgenommen werden.

Längstransektfahrten bleiben auch zukünftig Bestandteil des Monitorings. Diese sollen die generelle Verbreitung im Längsschnitt ermitteln bzw. dienen zur Überprüfung, ob bedingt durch u.U. dauerhaft veränderte Rahmenbedingungen (Abfluss, Klimawandel) eine räumliche Verlagerung des Laichgebietes in Betracht gezogen werden müsste und damit eine Anpassung des räumlich/zeitlichen Monitorings erforderlich werden könnte (insbesondere in Richtung stromauf). Eine mögliche Reaktion der

Finte gegenüber moderaten Salzgehaltsveränderungen kann auf Grund von vorliegenden Ergebnissen ausgeschlossen werden (s. orientierende Laborversuche Weser: keine Hinweise auf eine Mortalität von Eiern und Larven bei Salinitäten $\leq 2,5$ PSU ermittelt; siehe auch NAVARRO et al., 2013).

4) Anpassung des Monitoringkonzepts auf Grundlage neuerer Erkenntnisse

Weiter wurde eingegeben, dass eine Anpassung der Methode möglich sein solle, falls durch aktuelle nicht abschätzbare Fakten das Laichgebiet nicht vollständig erfasst werde oder sich verschiebe. Dabei sollte es auch möglich sein, externe Ergebnisse in die Beurteilung einzubeziehen.

Eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Monitoringkonzepts ist jederzeit möglich und wird mit den zuständigen Naturschutzbehörden der Länder abgestimmt (A.II.4.2.2).

5) Ausweitung des Schongebiets

Es wurde gefordert, zu prüfen, das Schongebiet auszuweiten, weil auch außerhalb des festgelegten Hauptlaichgebiets von der Schwingemündung bis zum Mühlenberger Loch Anzahlen an Finteneiern gefunden worden seien.

Eine Ausweitung des Schongebietes ist nicht geboten, da das langjährige Fintenmonitoring die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Lage des Hauptlaichgebietes eindeutig bestätigt hat. Dementsprechend stellen die außerhalb des Hauptlaichgebietes nachgewiesenen Finteneidichten einen Bruchteil derer da, die im eigentlichen Hauptlaichgebiet nachgewiesen wurden, so dass eine durch die Wassertiefeninstandhaltung hervorgerufene Beeinträchtigung der Fintenpopulation ausgeschlossen werden kann.

6) Erweiterung des Monitorings aufgrund einer Verschiebung des Laichgebiets

Es wurde eingewandt, die Untersuchungen in drei Transekten im Bereich der beiden Enden (Elb-Kilometer 630/635 und 670) und in der Mitte des Hauptlaichgebiets (z.B. Elb-Kilometer 650) durchzuführen, womit eine mögliche Verschiebung des Laichgebiets besser detektiert werden könne.

Derzeit ergeben sich aus den Daten keine begründeten Hinweise auf eine generelle Verschiebung des Laichgebietes. Insoweit ist eine Erweiterung des Monitorings auf zwei weitere Transekte nicht erforderlich. Sollten sich aus dem Längstransektmonitoring Erkenntnisse ergeben, die auf eine Ver-

schiebung des Laichgebietes hindeuten, ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Monitoringkonzepts jederzeit möglich und wird mit den zuständigen Naturschutzbehörden der Länder abgestimmt (A.II.4.2.2). Eine Modifikation nach neuen Erkenntnissen ist keinesfalls ausgeschlossen. Durch die Beprobung des Quertransektes zu verschiedenen Tidezeitpunkten bei km 643 ist gewährleistet, dass das gesamte Hauptlaichgebiet erfasst wird. Die weiter stromab bzw. stromauf abgegebenen Eier werden durch die Tidedynamik von ca. 18 Kilometern ebenfalls erfasst. Daher ist eine Erweiterung der Transektbeprobung nicht notwendig.

7) Zeitraum der Laichzeit

Es wurde eingewandt, den Laichzeitraum zu präzisieren.

Der angegebene Laichzeitraum entspricht dem Monitoringzeitraum, der vor dem Hintergrund der Anordnung nach Ziffer A.1.2 zeitlich ausgedehnt wurde. Ab dem Jahr 2023 erfolgte die erste Erfassung vor Mitte April, zuvor wurde dieser Termin zeitlich flexibel (unter Einbeziehung der Wassertemperatur und Hinweisen von ortsansässigen Fischern zur Ankunft der adulten Finten in dem Ästuar) gehalten. Die zeitliche Modifizierung soll sicherstellen, dass sowohl Anfang als auch Ende der Laichzeit erfasst wird.

8) Anpassung des Monitoringstarts, falls die Eidichten vor dem 14. April höher sind

Weiter wurde eingewandt, für den Fall, dass zum Beginn eines Fintenmonitorings die Eidichte bereits den Grenzwert von ≥ 1 Ind./100 m³ überschritten haben sollte, müsse der Beginn für die nachfolgenden Jahre vorgezogen werden.

Falls sich zukünftig der Beginn des Laichgeschehens zeitlich früher etabliert, wird auch das Monitoring einer Überprüfung und ggf. Anpassung unterworfen, da das Monitoringkonzept eine entsprechende Anpassung vorsieht, die dann mit den zuständigen Naturschutzbehörden der Länder abgestimmt (A.II.4.2.2) wird. Bislang ist dies aber nicht wahrscheinlich, im bisherigen Monitoringzeitraum (2011-2023) wurde keine Eiablage vor dem 20. April registriert.

9) Anpassung des Monitoringendes, falls die Eidichten nach der 3. KW im Juni höher sind

In Ergänzung zu 8) wurde eingewandt, dass im Fall, wenn die Eidichte bei der letzten geplanten Kampagne in der dritten Kalenderwoche im Juni den Grenzwert noch nicht unterschreite, die Messkampagne in diesem Fall so lange weitergeführt werden müsse, bis der Grenzwert unterschritten werde.

Falls auch in der 3. Juniwoche (ab 21. Juni) der Schwellenwert noch überschritten bleibt, wird die Restriktionsdauer bis zum 30. Juni ausgedehnt. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Monitoringkonzepts ist jederzeit möglich und wird mit den zuständigen Naturschutzbehörden der Länder abgestimmt (Anordnung A.II.4.2.2 aus den Planfeststellungsbeschlüssen vom 23. April 2012).

10) Sicherstellung, dass auch die Entwicklungsstadien nach dem Ei geschützt werden

Es wurde gefordert, um eine Gefährdung der Fintenpopulation auszuschließen, auch die Larvenstadien der Finte zu schützen.

Mit der Umsetzung der Anordnung werden auch die für Wirkungen der Unterhaltungsbaggerei empfindlichen Dottersack- und Frühlarven geschützt. Denn indem der größte Anteil dieser Frühlarven auf den Monat Mai entfällt (s. Abbildungen 2a&b), werden diese durch das generelle Baggeverbot im Mai geschützt (Anordnung A.I.3.1). Bei Wiederaufnahme der Unterhaltungsbaggerungen ist ein Großteil der Larven im Hinblick auf die Wirkungen der Wassertiefeninstandhaltung deshalb bereits deutlich unempfindlicher.

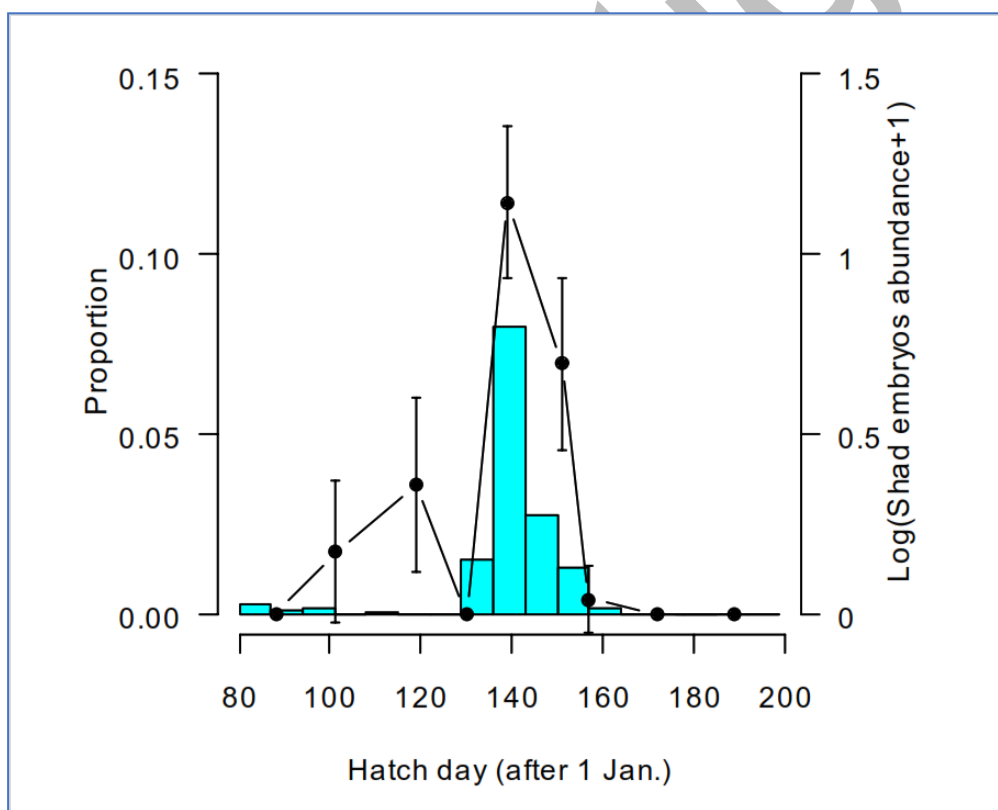


Abbildung 2a: Häufigkeit Fintenlarven im Zeitraum Tage ab dem 1. Januar; Tag 140 – 160 ca. Mai (Esteves, 2006).

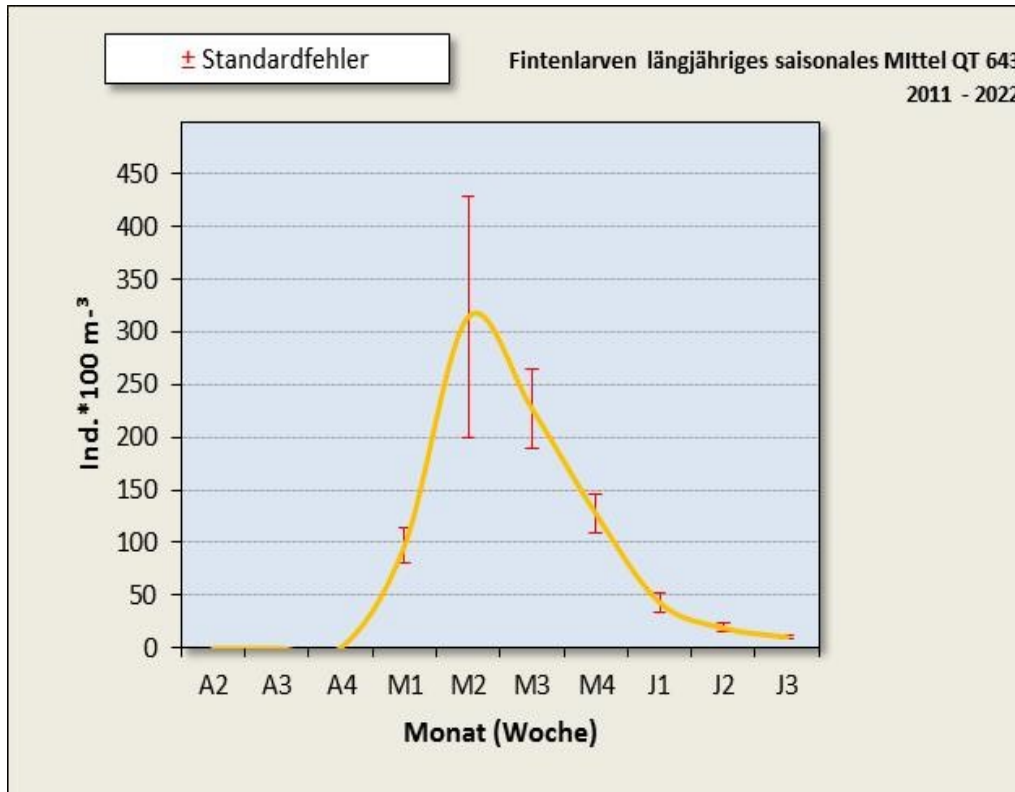


Abbildung 2b: Häufigkeit Fintenlarven im Zeitraum des Monitorings 2011-2022 bei QT km 643 (Bio-Consult, 2023); A2 = 2. Aprilwoche, J3 = 3. Juniwoche.

Der Restriktionszeitraum ist zeitlich in Grenzen variabel und ergibt sich aus definierten Schwellenwerten von Beginn ≥ 1 Ind./100m³ - Ende < 1 Ind./100m³. In der Regel umfasst die Restriktion damit eine Zeitspanne von etwa Ende April bis Anfang/Mitte Juni also die Zeitspanne, in der die Frühlarven in hoher Zahl auftreten können. Die Abbildungen 3a und 3b liefern Hinweise, dass ab Anfang Juni vor allem noch Spätlarven präsent waren. Es ist davon auszugehen, dass diese Jungfische so mobil sind, dass sie den Störungsbereich aktiv meiden können. Nicht gänzlich auszuschließen sind zwar auch noch zu diesem Zeitpunkt begrenzte Vorkommen von Vorlarven, wenn eventuell eine spätere Eiablage (um Ende Mai/Anfang Juni) erfolgte. Die in diesem Zeitraum dokumentierten Ei- und Vorlarvenfunde sind i.d.R. so gering, dass eine Schädigung der Population auszuschließen ist.

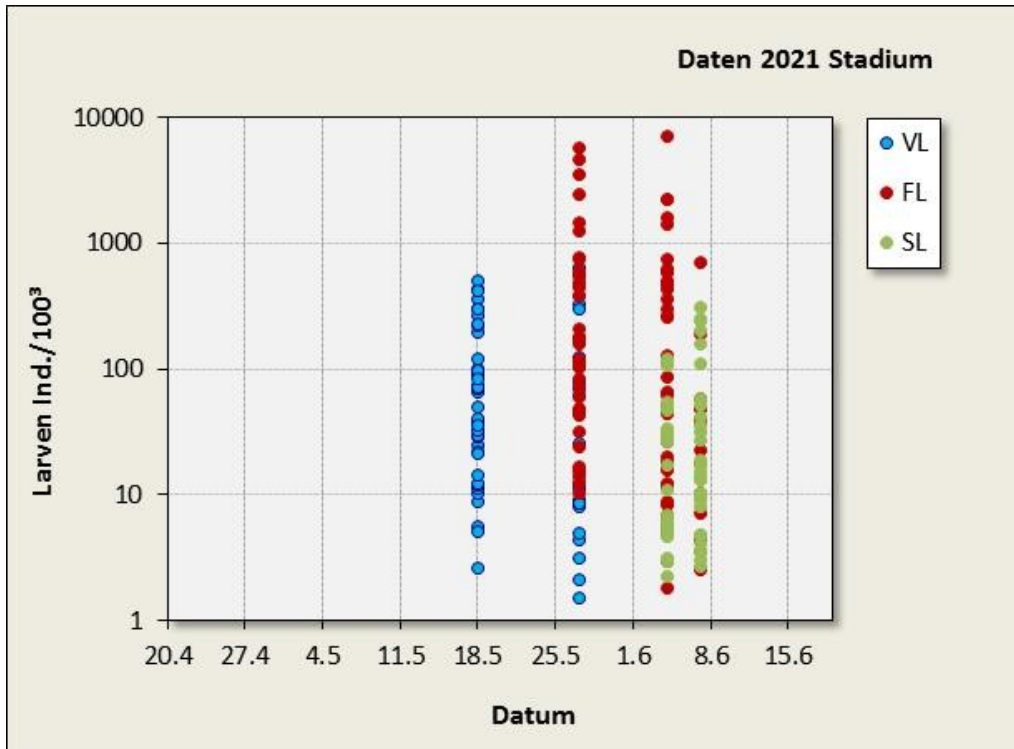


Abbildung 3a: Auftreten unterschiedlicher Larvenstadien während der Laichzeit 2021 (BIOCONSULT, 2023); VL = Vorlarve = Dottersacklarve; FL = Frühlarve; SL = Spätlarve.

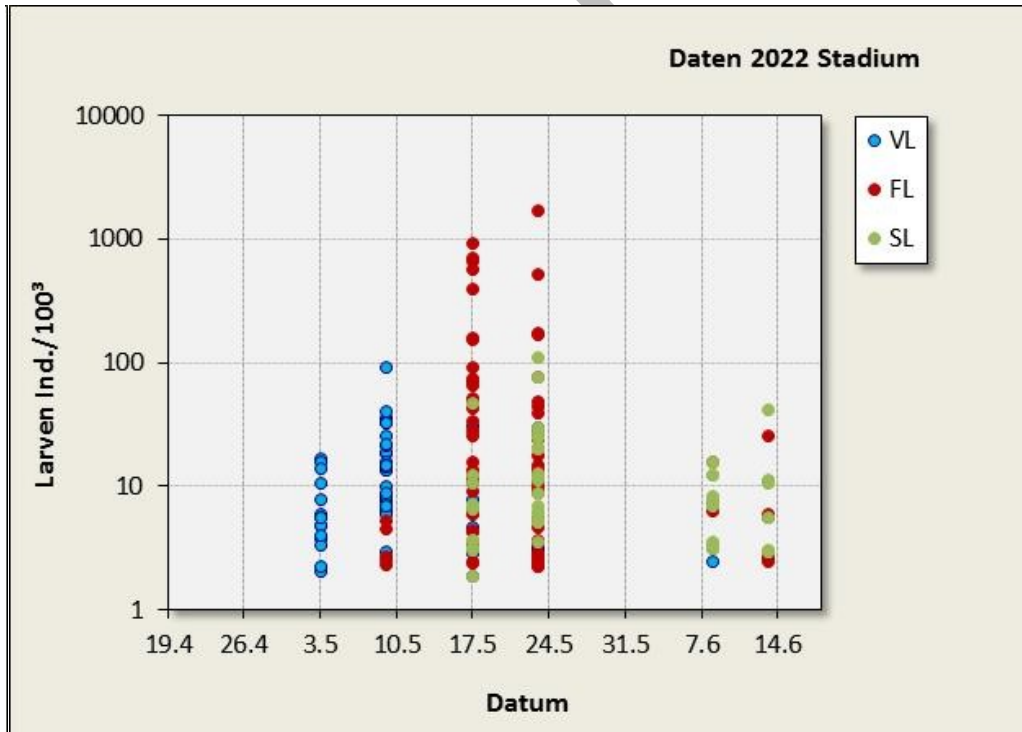


Abbildung 3b: Auftreten unterschiedlicher Larvenstadien während der Laichzeit 2022 (BIOCONSULT, 2023); VL = Vorlarve = Dottersacklarve; FL = Frühlarve; SL = Spätlarve.

Unabhängig dessen und darüber hinaus werden die Entwicklungsstadien nach dem Ei durch die Nebenbestimmung A.I.3.1 geschützt, da auch bei Unterschreiten des Schwellenwertes im Mai generell keine Unterhaltungsbaggerungen durchgeführt werden dürfen.

Wird während der Probenahmen bereits im Mai der Schwellenwert nicht mehr überschritten, so wäre nämlich eine Wiederaufnahme der Unterhaltungstätigkeit nach der Methode grundsätzlich möglich. Da allerdings die gesamten Untersuchungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass der Hauptmonat der Laichaktivität der Mai ist, wird dieses durch die Einführung einer „Karenzzeit“ verhindert. Die „Karenzzeit“ beginnt immer am 01. Mai und endet am 31. Mai.

11) Erweiterung der Schonzeit um 20 Tage nach dem letztmaligen Überschreiten der Dichte von 1 Ind./100m³ und Einbeziehung der Larven

Es wurde eingewandt, die Schonzeit nach dem letztmaligem Überschreiten der Dichte von 1 Ind./100m³ auf mindestens 20 Tage auszudehnen und auch die Larvenstadien in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Das bisherige Maximum der Larvendichte (u.a.) Frühlarven entfällt auf Mitte/Ende Mai eines jeden Jahres. Die angesprochene ca. 20-tägige Schonzeit von Larven (ab Schlupf) wird mit der Karenzzeit im Mai abgedeckt; der größte Anteil an Larven ist dann schon so mobil, dass eine Gefahr durch die Unterhaltungstätigkeiten ausgeschlossen werden kann.

Sollten unerwartet Eier bis zur 3. Kalenderwoche im Juni eines jeden Jahres vorkommen, so wird die Schonzeit um eine Woche und damit bis Ende Juni ausgedehnt.

12) Vorgaben für die Unterhaltung für den Tag der Probeentnahme (Einfluss der Unterhaltung)

Es wurde die Frage gestellt, welche Vorgaben es für die Unterhaltung für den Tag der Beprobung gibt.

Der Einfluss der Unterhaltung in der Fahrrinne auf die Probenahme, die außerhalb der Fahrrinne durchgeführt wird, bezieht sich – wenn überhaupt – nur auf den Beginn des Monitorings, da ab Überschreiten bis zum Unterschreiten des Schwellenwertes keine Unterhaltung erfolgt. Hierbei werden die Baggertätigkeiten immer lokal und zeitlich begrenzt durchgeführt, wodurch ihre Wirkungen ungeeignet sind, die Eidichte derart massiv zu reduzieren. Die Berücksichtigung der Fintenrestriktionszeit ist nach Mitteilung der TdV vertraglich mit den Baggerfirmen vereinbart. Auf Anordnung wird der Baggerfirma

auferlegt, zum Zeitpunkt der Befischungskampagne den Einflussbereich der Probenahme zu verlassen und dort nicht zu baggern. Dies gewährleistet im Übrigen die Nebenbestimmung A.I.3.4, wonach eine Beeinflussung der Probennahmen durch die Unterhaltungsbaggerungen so ausgeschlossen wird, indem der erstellte Probennahmeplan an die Baggerei zu übergeben ist. Auf Grundlage dieses Probennahmeplanes erfolgt die Abstimmung mit der Unterhaltung, so dass das zu beprobende Quertransekt gemieden bzw. im betreffenden Polygon nicht gebaggert wird.

13) Anpassung der Monitoringfrequenz zum Beginn des möglichen Starts der Laichaktivität

Es wurde gefordert, die Frequenz der wöchentlichen Beprobung zu Beginn der Laichaktivität zu erhöhen, etwa täglich oder nach einem worst-case-Verfahren oder keinen Grenzwert von 1 Ind./100m³ zum Start anzulegen.

Nach einer Anfangsphase mit geringen Eidichten – in der meist aber schon der aktuelle Schwellenwert erreicht wurde bzw. wird – erfolgt i.d.R. eine Übergangsphase mit zunächst noch moderaten Werten (aber bereits immer mit Überschreitung des Schwellenwertes). Eine tägliche Probenahme ist deshalb aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, um den Schutz des Fintenbestandes zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang dient die Nebenbestimmung A.I.3.2, wonach das Monitoring zum Start (generell in der Woche vor dem 14. April) dahingehend auszuweiten ist, dass, solange keine Laichaktivität festgestellt wird, eine Probennahme alle drei Tage durchgeführt wird. Sobald Laichaktivität, anhand des festgelegten Kriteriums (1 Ind./100 m³ im Mittel), festgestellt wird, erfolgt eine Probennahme einmal in der Woche.

14) Netze

Es wurde eingewandt, die Netze sollten so weit zu fieren sein, dass maximal 1,0m über dem Grund gefischt werde. Die Fangtiefe bezogen auf die Netzmitte und die Gewässertiefe seien für jeden Hol auf 0,1m anzugeben.

Die Auswertungen haben gezeigt, dass in jedem Untersuchungsjahr (2011–2022) das vertikale Muster trotz interannueller und saisonaler Variabilität „stabil“ bzw. vorhersagbar war (Abbildung 4). So sind die Eizahlen in der unteren Wassersäule (1 m ist eine Richtwertangabe) immer signifikant höher als an der Oberfläche. Dennoch sind aber auch in der oberflächennahen Wassersäule nennenswerte Dichten zu erwarten. Der angesprochene Fehler („Netz nicht immer genau 1 m über Grund“) ist tole-

rierbar, da die Methodik identisch ist und daher ein möglicher „Fehler“ (d.h. geringfügige Abweichungen der vertikalen Position der Netze) im Vergleich der verschiedenen Monitoring-Kampagnen als ähnlich angesehen werden kann.

Es handelt sich dabei nach der plausiblen Darstellung des Gutachters um die gute fachliche Praxis, die bei allen Ästuaren bei der Erfassung von Plankton inklusive Fischeiern und Fischlarven Anwendung findet.

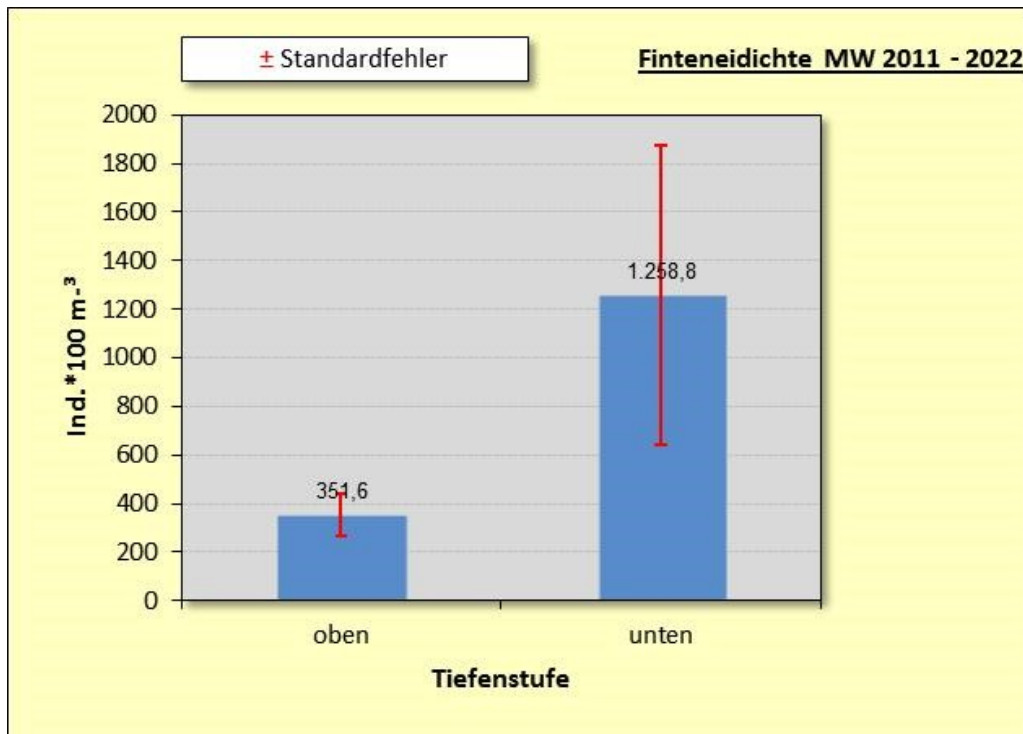


Abbildung 4: Verteilung der Finteneidichte im Mittel zwischen oben und unten aus dem langjährigen Monitoring 2011-2022 (BIOCONSULT unveröff.; Datenquelle: Interanuell_Finte_QT_2022; Rohdaten aus BIOCONSULT 2023).

15) Evaluation der Methode inklusive Verbandsbeteiligung

Es wurde eine regelmäßige Evaluation der Methode jeweils nach einem und drei Jahren der Umsetzung gefordert, um Anpassungen zu erarbeiten.

Eine kritische Begleitung der Methodik ist Bestandteil des Monitorings. Bei Veränderung bisher stabiler Muster (zeitliche, räumliche Vorkommen) wird eine zielführende Anpassung des Monitorings im Rahmen der jährlichen Berichterstattung diskutiert und wo sinnvoll umgesetzt. Eine Berücksichtigung von (vergleichbaren) Erkenntnissen/Daten „Dritter“ ist dabei sinnvoll.

16) Auftreten von Sauerstoffmangelsituationen während der Laichaktivität

Es wurde eingewandt, die Baggertätigkeiten führten zu einer erhöhten Trübung und einer Sauerstoffmangelsituation, sodass gefordert wurde, dass auch Parameter hinsichtlich bestimmter Sauerstoffwerte, wenn diese überschritten werden, zu einer Auslösung des Unterhaltungsverbot führen.

Die Auswirkungen der Fahrrinnenanpassung auf den Sauerstoffhaushalt wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens behandelt und abschließend bewertet. Auch vor diesem Hintergrund war der Aspekt Sauerstoff in diesem Ergänzungsverfahren nicht zu berücksichtigen und ist daher kein Bestandteil ihrer Umsetzung.

17) Berücksichtigung von negativen Einflüssen durch Sauerstoffmangelsituationen und Gewässertrübung

Es wurde eingewandt, ein direktes Tötungsrisiko bestünde nicht nur durch das Einsaugen von Eiern und Larven beim Einsatz von Hopperbaggern und Wasserinjektionsgeräten, sondern auch durch erhöhte Gewässertrübungen und eine mangelhafte Sauerstoffsituation.

Die Anordnung A.II.4.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.04.2012 fokussiert sich ausschließlich auf den Schutz der Laichaktivität vor Schädigungen, die durch Hopperbagger und/oder Wasserinjektionsgeräte hervorgerufen werden könnten. Eine Berücksichtigung weiterer möglicher Einflussfaktoren (z.B. physikalisch-chemisch, hydrologisch), die wiederum Einfluss auf die Finte haben könnten, sind in der Anordnung nicht thematisiert, da diese Themen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits abschließend bewertet wurden und auch mit Blick auf die Methode zur Feststellung der Laichaktivität nur eine untergeordnete Rolle spielen.

2. Begründung der Nebenbestimmungen

A.1.3.1 – Allgemeiner und besonderer Schutz

Die Wiederaufnahme der Unterhaltungstätigkeit im Monat Mai eines jeden Jahres wird mit der Nebenbestimmung A.1.3.1 modifiziert: Wird während der Probeentnahmen im Mai der Schwellenwert nicht überschritten, so wäre grundsätzlich nach dem tenorierten Grenzwert eine Wiederaufnahme der Unterhaltungstätigkeit möglich. Da allerdings die gesamten Untersuchungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass der Hauptmonat der Laichaktivität der Mai ist, wird dieses nach Zusage der TdV durch die Einführung einer „Karenzzeit“ verhindert. Die „Karenzzeit“ beginnt immer am 01. Mai und endet am 31. Mai, innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Wiederaufnahme der Unterhaltungstätigkeit damit ausgeschlossen.

Durch diese Modifizierung wird dem besonderen Schutz der Finte und seiner Laichaktivität und der diesbezüglichen Einwendungen Rechnung getragen.

A.1.3.2 – Anpassung Monitoringfrequenz zum Beginn des möglichen Starts der Laichaktivität

Die Ausweitung des Monitorings auf Zusage der TdV in der Woche vor dem 14. April hinsichtlich einer Probeentnahme alle drei Tage, solange keine Laichaktivität festgestellt, modifiziert das vorgesehene Monitoring und dient der Umsetzung eines langfristigen Populationsschutzes und dazu, den Start des Laichgeschehens sicher zu dokumentieren. Diese Nebenbestimmung kommt damit auch den Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren nach.

A.1.3.3 – Durchführung der Beprobung

Diese Bestimmungen dienen der Konkretisierung des tenorierten Grenzwerts und der praktischen Durchführung der Beprobung. Die festgelegte Art und Weise der Untersuchung dient dem Schutz der Finte und einer einheitlichen Ausführung der Beprobung. Mit dieser ausführlichen Beschreibung wird der Vorbehalt in Ziffer A.II.4.2.4 vollständig aufgelöst.

A.1.3.4 – Probeentnahmeplan und Baggerarbeiten (Einfluss der Unterhaltung)

Mit dieser Nebenbestimmung wird ausgeschlossen, dass eine Beeinflussung der Probeentnahmen durch die Unterhaltungsbaggerungen erfolgt. Sie folgt damit den Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren.

A.I.3.5 – Datenblätter

Diese Nebenbestimmung dient ebenfalls der Konkretisierung der tenorierten Methode und des Grenzwerts. Die Datenblätter dienen dabei nicht nur einer einheitlichen Durchführung der Beprobung, sondern auch der Einheitlichkeit der Überprüfbarkeit der Ergebnisse und durch die Zurverfügungstellung auf der genannten Internetseite der Transparenz.

3. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 45 Abs. 5 WaStrG i.V.m. dem Hamburgischen Gebührengesetz i. V. m. § 1 Nr. 1 sowie § 2 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung (BMDV-WS-BesGebV) und i.V.m. der Anlage zu § 2, lfd. Nr. 3. Die dort unter der lfd. Nr 3 ausgewiesene Planänderung besteht vorliegend in der Unterkategorie des Planergänzungsbeschlusses, weil die Planergänzung eine Planänderung darstellt und als Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG durchzuführen ist (vgl. Weiß, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Grundwerk Juli 2020, § 76 Rn. 27; Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 75 Rn. 47). Die Verwaltung der Bundeswasserstraße Elbe ist gem. § 45 Abs. 5 WaStrG für den Bereich der auf dem hamburgischen Staatsgebiet liegenden Teil der Unterelbe eine sog. Delegationsstrecke und in diesem Zusammenhang nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg Rechte und Pflichten der Wasserstraßenverwaltung wahr, was eine Gebührenerhebung nach den wasserstraßenrechtlichen Gebührentatbeständen bedingt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 14e Abs. 3 Satz 1 WaStrG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 14e Abs. 3 Satz 2 WaStrG). Das gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln (§ 14e Abs. 3 Satz 4 WaStrG). Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 14e Abs. 3 Satz 3 WaStrG).

Vor dem BVerwG muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Außerdem sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planergänzungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planergänzungsbeschlusses beim BVerwG gestellt und begründet werden (§ 14e Abs. 2 Satz 1 WaStrG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein durch diesen Planergänzungsbeschluss Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen beim BVerwG stellen und begründen (§ 14e Abs. 2 Satz 4 WaStrG).

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Planfeststellungsbehörde



(Murschel)

Hamburg, den 15. August 2024

Ausfertigung

Literatur

BIOCONSULT 2018: Salztoleranz von Finteneiern. Laborversuch. AG WSA Bremerhaven.

BIOCONSULT 2023: Zeitliche und räumliche Verteilung von Fintenlaichprodukten in der Tideelbe. Zwischenbericht. Monitoringzeitraum 2021 – 2022. AG: WSA Elbe-Nordsee.

Esteves (2006): Ecology of the early life-history stages of shad *Alosa fallax fallax* (Lacepede, 1803) in the Rivera Mira, with note on *Alosa* spp. Larvae in the River Guadiana. Diss. Universidade DO ALGAVE, Faro 2006.

NAVARRO, T., C. CARRAPATO & F. RIBEIRO, 2014: Effects of temperature, salinity and feeding frequency on growth and mortality of twaite shad (*Alosa fallax*) larvae. - Knowl. Managt. Aquatic Ecosyst. 412, 07.ONEMA 2014.

Ausfertigung